

15) Verordnung gegen das Fangen und Schießen von Singvögeln.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 2. Mai 1855.)

In Gemäßheit Höchster Entschlicung Serenissimi wird die für das Fürstenthum Gera bestehende, unterm 17. Oktober 1809 erlassene, unterm 16. Mai 1828 und 21. August 1839 wiederholt eingeschärfte Verordnung, wonach

das Fangen und Schießen der Sing- und Balbvögel namentlich der Spechte, der sogenannten Baumläufer, der Meisen, Finken, Hänflingen, Zeisigen, Grasmücken, Bachstelzen, Rothkehlchen, Rothstärzen, Zaunkönigen, Goldhähnchen, Nachtigallen und Schwalben zc. bei einer Geldbuße von Einem Rthl bis zehn Thaler, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten ist,

nicht nur auf's Neue eingeschärft, sondern auch Behufs der Verbeiführung durchgehender Gleichförmigkeit hiermit auf das gesammte Land ausgedehnt, und werden die für die Fürstenthümer Schleiz und Lobenstein-Eberdorf hinsichtlich des Vogelstellens und des Schießens und Fangens der Vögel bestandenen früheren Verordnungen andurch außer Kraft gesetzt.

Gera, den 24. April 1855.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Eemmel.

16) Verordnung, die Verpflichtungen der Gemeindevorstände als Organe der Sicherheitspolizei betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 9. Mai 1855.)

Die Gemeindevorstände des Landes werden hiermit unter Hinweisung auf Art. 112 der Gemeindeordnung darauf besonders aufmerksam gemacht, daß ihnen die gesetzliche Verpflichtung obliegt, alle zu ihrer Kenntniß kommenden Verbrechen und Vergehen bei der zuständigen Kriminalbehörde ungesäumt zur Anzeige zu bringen und sich überhaupt als Organe der öffentlichen Sicherheit allen denjenigen Geschäften bereitwilligst zu unterziehen, welche bisher namentlich für die Dorfschaften des platten Landes den seither besonders bestellt gewesenen Rügerrichtern im Interesse der Kriminal- und Sicherheitspolizei obgelegen haben; weshalb wir die Erwartung hegen, daß insbesondere die Gemeindevorstände des platten Landes ihren desfallsigen Verpflichtungen jeberzeit gebührend genügen